



BESTÄTIGUNG

über **Sachzuwendungen** im Sinne des § 10b des Einkommensteuergesetzes (EStG) an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes (KStG) bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen.

| | | |
|---------------------------------------------------------------------------|-------------------|--------------------|
| Name und Anschrift des Zuwendenden: | | |
| Wert der Zuwendung – in Ziffern – | - in Buchstaben - | Tag der Zuwendung: |
| Genauere Bezeichnung der Sachzuwendung mit Alter, Zustand, Kaufpreis usw. | | |

- Die Sachzuwendung stammt nach Angaben des Zuwendenden aus dem Betriebsvermögen und ist mit dem Entnahmewert (ggf. mit dem niedrigeren gemeinen Wert) bewertet.
- Die Sachzuwendung stammt nach Angaben des Zuwendenden aus dem Privatvermögen.
- Der Zuwendende hat trotz Aufforderung keine Angaben zur Herkunft der Sachzuwendung gemacht.
- Geeignete Unterlagen, die zur Wertermittlung gedient haben, z.B. Rechnung, Gutachten, liegen vor.

Wir sind wegen **Förderung des Sports** nach dem letzten uns zugegangenen Freistellungsbescheid bzw. nach der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid des **Finanzamtes Erding, StNr. 114 / 111 / 00032 K02** vom **10.08.2006** nach § 5 Abs.1 Nr.9 KStG von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr.6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Wir sind wegen Förderung des Sports durch vorläufige Bescheinigung des Finanzamtes Landshut, StNr. 132 / 188 / 31787, vom 16.11.2001 ab 26.10.2001 als steuerbegünstigten Zwecken dienend anerkannt.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung des Sports verwendet wird.

Langenpreising, den

Unterschrift des Zuwendungsempfängers

Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht (§ 10b Abs.4 EStG, § 9 Abs.3 KStG, § 9 Nr.5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der vorläufigen Bescheinigung länger als 3 Jahre seit Ausstellung der Bestätigung zurückliegt (BMF vom 15.12.1994 – BStBl I S. 884).